



Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket

Finanzielle Unterstützung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schule, Kindertageseinrichtung und Hort

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket werden Mittagessen in Schulen, in Kindertagesstätten, in Horten oder in der Kindertagespflege bei Tagesmüttern bezuschusst. Die Eltern steuern dazu jeweils einen Euro als Eigenanteil je Mittagessen bei.

Wer hat Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket?

Kinder und Jugendliche haben einen Rechtsanspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket, wenn für das Kind bzw. den Jugendlichen folgende Leistungen an die Eltern oder an das Kind selbst gezahlt wird:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (sog. Hartz IV-Leistungen)
- Sozialhilfe oder Grundsicherung bei Erwerbsminderung
- Sog. Analogleistungen für Asylbewerber nach § 2 AsylbLG
- Wohngeld
- Kinderzuschlag (KiZ) neben Kindergeld

Ganz wichtig: Wer einen Zuschuss zu den Kosten für das gemeinsame Mittagessen für sein Kind erhalten möchte, muss auf jeden Fall einen Antrag beim Jobcenter Kreis Unna bzw. bei der Kreisverwaltung stellen. Gleichzeitig muss dem Antrag ein Kostennachweis des Leistungsanbieters über die Teilnahme an der Mittagsverpflegung beigelegt werden. Die Anträge und die Vordrucke für den Kostennachweis stehen zum Download auf www.kreis-unna.de, -> Familie und Bildung, Bildungs- und Teilhabepaket, zur Verfügung.

Welche Stellen sind im Kreis Unna zuständig?

Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld können ihre Anträge in allen Dienststellen des Jobcenters Kreis Unna abgeben (siehe auch www.jobcenter-kreis-unna.de).

Für die Entscheidung über Anträge von Kindern und Jugendlichen im Wohngeldbezug, im Bezug des Kinderzuschlages, Sozialhilfe oder Grundsicherung bei Erwerbsminderung oder sog. Analogleistungen nach AsylbLG ist der Kreis Unna zuständig. Die Anträge können beim Kreis Unna, den örtlichen Wohngeldstellen, Bürgerämtern und/oder Sozialämtern in den jeweiligen Rathäusern gestellt werden. Es ist gewährleistet, dass die Anträge an den Kreis Unna weitergeleitet werden.

Was wird bezuschusst?

Das Mittagessen wird nur bei Teilnahme an einer **gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung** in einer Kantine oder Mensa gewährt. In der Regel sollte es sich um eine warme Mahlzeit handeln. In der „heißen Jahreszeit“ darf es daher auch ein Salatteller sein. Die Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung werden aber beispielsweise auch für Bio- oder Vollwertkost übernommen, auch wenn hierfür ggf. höhere Kosten anfallen. Kosten für die Verpflegung, die am Kiosk, in einer „Imbissbude“ oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft wird (z.B. belegte Brötchen, Pizza, Dönertasche), werden ebenso wenig bezuschusst wie ein Frühstück oder Nachmittagsimbiss.

Muss auch ein Eigenanteil gezahlt werden?

Eigentlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause. Diese Mehrkosten werden mit dem Zuschuss ausgeglichen. Für die häuslichen Ersparnisse beim Mittagessen hat der Berechtigte aber einen geringen **Eigenanteil** in Höhe **von einem Euro pro Mittagessen** zu zahlen. Dies gilt auch für Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag, obwohl diese Leistungen nicht nach Regelbedarfen gewährt werden. Eine „Kostendeckelung“ ist nicht vorgesehen: Übernommen werden also immer die tatsächlichen Mehrkosten nach Abzug des Eigenanteiles von einem Euro.

Wie erfolgen die Zahlungen?

Der Antragsteller erhält eine Kostenübernahmeerklärung, die in Durchschrift auch dem Anbieter des Mittagessens (z.B. Förderverein, Mensaverein, Wohlfahrtsverband, Caterer) zugeht. Die Zahlungen werden immer direkt an den Anbieter des Mittagessens geleistet. Dabei sind verschiedene Abrechnungsvarianten denkbar; für eine davon muss sich der Leistungsanbieter entscheiden:

- Eine Monatspauschale wird akzeptiert, da häufig nicht Tag genau abgerechnet werden kann oder eine Kalkulation des Essenpreises nur auf dieser Grundlage möglich ist. Einzelne Abwesenheitstage spielen dabei keine Rolle.
- Auch eine Spitzabrechnung aufgrund der tatsächlichen Teilnahme am Mittagessen ist möglich. Um den Aufwand möglichst gering zu halten, sollte nicht monatlich, sondern quartalsweise abgerechnet werden.
- Denkbar ist noch eine pauschale Vorauszahlung mit anschließender Spitzabrechnung für ein Quartal.
- Außerdem gibt es die „digitale Variante“. Dabei kann die beim Mittagessen verwandte Chipkarte direkt aufgeladen werden.

Kontakt:

Stefan Eggert

Koordinator für Bildung und Teilhabe

Kreis Unna - Der Landrat
FB Arbeit und Soziales
SG Soziale Sicherung